

99072002077000, 99072002077000

Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117604251/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072002077000, 99072002077000
Leistungsbezeichnung I	Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten
Leistungsbezeichnung II	Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Scheidung, Beistandschaft, Unterhalt, Unterhaltsanspruch, Getrenntlebend, Kindesunterhalt, Trennung, Unterhaltsforderung, SGB VIII, Jugendamt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Beratung und Unterstützung (077)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie alleinsorgender Elternteil sind, können Sie sich beim Jugendamt beraten lassen und Hilfen zur Geltendmachung von Kindesunterhalt erhalten.
Volltext	Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, ist er verpflichtet, den Unterhalt durch Geldzahlungen zu leisten. Nicht immer aber tut dieser Elternteil dies. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Für Betroffene stellt sich die Frage, wie sie hier weiter vorgehen können. Ein Kind hat einen rechtlichen Anspruch auf Unterhalt. Das Jugendamt kann einen alleinsorgenden Elternteil rechtlich beraten und weitergehende Unterstützung anbieten. So können Schreiben an den anderen Elternteil formuliert werden und sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Elternteils bekannt sind, die Höhe der Unterhaltszahlungen ermittelt werden. Ist Letzteres der Fall kann ein Titel erstellt werden, mit dem man den Unterhalt zwangsvollstrecken lassen kann. Die Mittel sind aber immer individuell und können in einem persönlichen Gespräch erörtert werden. Wenn der alleinsorgende Elternteil dies wünscht, kann

Modul

Sachverhalt

eine Beistandschaft eingerichtet werden. Das Jugendamt kann dann, in Vertretung des Kindes, selbständig an den zahlungspflichtigen Elternteil herantreten. Es kann zum Beispiel

- die Unterhaltshöhe berechnen,
- den Elternteil zu Zahlungen auffordern,
- den Eingang von Zahlungen kontrollieren,
- falls erforderlich eine Klage einreichen und
- rückständigen Unterhalt pfänden lassen.

Auch wenn eine Beistandschaft eingerichtet wird, kann nicht garantiert werden, dass tatsächlich Unterhaltszahlungen eingenommen werden können. Eine Beistandschaft endet automatisch, wenn das Kind volljährig wird.

Junge volljährige Personen können bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten werden. Auch ihnen kann in geeigneten Fällen eine Unterstützung angeboten werden.

Bei volljährigen Personen werden nicht die Eltern, sondern nur noch die Kinder vom Jugendamt beraten.

Die Mutter eines Kindes hat in der Mutterschutzzeit einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Das Jugendamt kann die Mutter eines Kindes für ihre eigenen Unterhaltsansprüche in der Zeit sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes beraten und in geeigneten Fällen unterstützen.

Betreut der Vater das Kind unmittelbar nach der Geburt hat er einen Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter. Auch in diesem Fall kann das Jugendamt eine Beratung und in geeigneten Fällen Unterstützung anbieten.

Erforderliche Unterlagen

Alle Unterlagen, die evtl. schon bestehen können hilfreich sein.

Das können beispielsweise

- anwaltliche Schreiben,
- Gerichtsentscheidungen zum Unterhalt,

Modul	Sachverhalt
	• ggf. das Scheidungsurteil und • die Geburtsurkunde(n) des bzw. der Kinder • Gehaltsabrechnungen sein. Ferner sind mitzubringen: • Personalausweis des Antragstellers / der Antragstellerin • ggf. Kontoverbindungsdaten • Geburtsurkunde des Kindes Was im Einzelfall noch erforderlich ist wird im persönlichen Gespräch geklärt. Vor dem Besuch im Jugendamt wird angeraten sich vorher telefonisch anzumelden.
Voraussetzungen	• Eltern erhalten Beratung bis zum vollendeten 18. Lebensjahres ihres Kindes. • Kinder erhalten Beratung im Alter von 18 bis 21.
Kosten	Die angebotene Beratung und Unterstützung ist kostenfrei. Durch Gerichtsverfahren, die im Rahmen einer Beistandschaft geführt werden, können in Einzelfällen Kosten entstehen.
Verfahrensablauf	Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden von den Jugendämtern eigenverantwortlich angeboten. Die Sprechzeiten variieren je nach Jugendamt. Eine Beistandschaft wird durch einen schriftlichen Antrag eingerichtet. Dieser Antrag ist formlos und kann selbst geschrieben oder bei dem örtlichen Jugendamt verfasst werden. Vor einem Besuch beim Jugendamt ist in der Regel eine telefonische Kontaktaufnahme sinnvoll.
Bearbeitungsdauer	Die Jugendämter werden sowohl im Bereich der Beratung und Unterstützung als auch bei der Führung einer Beistandschaft im Bereich des „Privatrechts“ tätig. Individuelle Faktoren spielen hier eine erhebliche Frage. Wann die ersten Schritte unternommen werden

Modul	Sachverhalt
	können und welchen Erfolg diese haben, hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine Garantie, dass das gewünschte Ergebnis erreicht wird, kann nicht gegeben werden. Aus den vorgenannten Gründen ist es nicht möglich, eine Bearbeitungsdauer abzuschätzen.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten. In der Regel wird das Jugendamt allerdings nur für zukünftige Unterhaltsansprüche eine Hilfestellung anbieten können.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	entfällt
Kurztext	• Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. • Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, muss dieser Unterhalt durch Zahlungen geleistet werden. • Elternteile, denen die elterliche Sorge des Kindes zusteht und sich das Kind in dessen Obhut befindet, können vom Jugendamt in Unterhaltsfragen für ihr Kind bzw. ihre Kinder beraten werden, sofern das Kind minderjährig ist und der berechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. • Das Jugendamt kann auch „Beistand“ eines Kindes werden. Dann kann das Jugendamt auf Unterhaltszahlungen klagen und ggf. Unterhalt pfänden lassen. • Junge volljährige Personen können sich bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten und unterstützen lassen. • Das Jugendamt kann die betroffenen Eltern eines Kindes für eigene Unterhaltsansprüche bereits in der Mutterschutzzeit beraten und unterstützen.
Ansprechpunkt	Jugendamt
Zuständige Stelle	Jugendamt
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Receive advice and support in asserting maintenance

Modul

Sachverhalt

claims, Beratung und Unterstützung bei der
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten